

b) sich auch weiterhin um die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen, indem sie die Rechtsvorschriften mit der Verfassung und die Praxis des Rechtsvollzugs stärker mit diesen Vorschriften in Einklang bringt;

c) sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihr innerstaatliches Recht mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang zu bringen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Dokumenten anerkannten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

d) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, und allen Berichten über Akte der Folter nachzugehen;

e) die volle Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

f) auch künftig Berichte über die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans zu untersuchen, alle Personen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind, vor Gericht zu bringen, mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern und weitere Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere über den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

g) die unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile und humanitäre Ziele, die den Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts zuwiderlaufen, sofort einzustellen;

h) sich weiter um die Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen zu bemühen;

i) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

j) sich auch weiterhin um die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebenen Zusage zu bemühen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

k) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁴⁶⁹ umzusetzen und inhaftierten Frauen und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

⁴⁶⁹ *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August-3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I, Abschnitt A.

5. *legt* der Regierung Sudans *nahe*, ihren Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

6. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Hilfsersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, unter anderem mit dem Ziel, vorrangig eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts während des Konflikts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

8. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/183

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen⁴⁷⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/183. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁷² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und der allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution, sowie der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung⁴⁷³, der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998⁴⁷⁴ und 1999/2 vom 13. April 1999⁴⁷⁵ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 7. September 1999 an das Präsidium der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

⁴⁷⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁷¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴⁷⁴ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁵ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

unter Hinweis auf die Herausforderung, vor dem Hintergrund jahrelanger Unterdrückung, Intoleranz und Gewalt im Kosovo eine multiethnische Gesellschaft aufzubauen, die auf weitreichender Autonomie und der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) beruht, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats getroffen ist,

unter voller Berücksichtigung der regionalen Dimensionen der Krise im Kosovo, insbesondere was die Menschenrechte und die humanitäre Lage und die diesbezüglich nach wie vor bestehenden Probleme betrifft, und feststellend, dass die Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimat zu einer Entspannung dieser Krise beigetragen hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, in der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴⁷⁶, in dem die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht im Kosovo beschrieben sind,

unter Verurteilung der vor dem Eintreffen der Mitarbeiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Soldaten der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) an der albanischen Volksgruppe begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen im Kosovo, die in den zahlreichen Berichten über Folter, wahllose und weit verbreitete Artillerieangriffe, die massenhafte Zwangsvertreibung von Zivilpersonen, summarische Hinrichtungen und die rechtswidrige Inhaftierung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo durch jugoslawische Polizei- und Militärkräfte dargestellt werden,

zutiefst besorgt darüber, dass es trotz der Anstrengungen der Mission und der KFOR häufig zu Drangsalierung und immer wieder zur Entführung und Ermordung von Angehörigen der serbischen Volksgruppe, der Roma und anderer Minderheiten im Kosovo durch extremistische Angehörige der albanischen Volksgruppe kommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die gesamte Bevölkerung des Kosovo von dem Konflikt betroffen ist, und unterstreichend, dass alle Minderheiten in dem Land in den Genuss ihrer uneingeschränkten und gleichen Rechte kommen müssen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

betroffen darüber, dass den Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die im Zusammenhang mit der Krise im Kosovo inhaftiert, angeklagt oder vor Gericht gestellt worden sind, in Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen kein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gewährt worden ist,

betonend, dass dringend wirksame Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um dem Frauen- und Kinderhandel ein Ende zu setzen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats sowie die am 6. Mai 1999 verabschiedeten und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise einzuhalten;

2. *bekräftigt*, dass die Menschenrechts- und humanitäre Krise im Kosovo im Rahmen einer politischen Lösung angegangen werden muss, die auf den allgemeinen Grundsätzen in der Anlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats beruht;

3. *begrüßt* die Einsetzung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, und fordert alle Parteien im Kosovo sowie die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, mit der Mission und der KFOR bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats voll zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Kosovo und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *fordert* alle Parteien im Kosovo auf, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und demokratischen Normen im Kosovo sicherzustellen;

6. *fordert* alle Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die örtlichen Serbenführer im Kosovo und die Führer der albanischen Gemeinschaft im Kosovo auf, alle gegen Bewohner des Kosovo, ungeachtet der ethnischen Herkunft des Opfers und der Identität der Täter, verübten Akte des Terrorismus, der Freiheitsberaubung oder Entführung und der Zwangsräumung von Behausungen oder der zwangsweisen Entfernung vom Arbeitsplatz, zu verurteilen, alle Gewalthandlungen zu unterlassen sowie ihren Einfluss und ihre Führungsrolle dafür zu nutzen, mit der KFOR und der Mission zusammenzuarbeiten, damit diese Vorfälle unterbunden und die Täter vor Gericht gestellt werden können;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über jede erzwungene Aufteilung eines Teils des Kosovo in ethnische Kantone oder ethnisch begründete Aufteilungen jedweder Art, die der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats und den Leitlinien

⁴⁷⁶ A/54/396-S/1999/1000 und Add.1.; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokumente S/1999/1000 und Add.1.

von Rambouillet⁴⁷⁷ zuwiderlaufen, und betont, dass alle Parteien im Kosovo alles tun müssen, um alle Maßnahmen einzustellen oder rückgängig zu machen, die eine solche ethnische Kantonisierung de facto oder de jure gestattet;

8. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Behörden und Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führer der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner *auf*, mit dem Koordinierungszentrum für Antiminenprogramme zusammenzuarbeiten;

9. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eine aktualisierte Liste aller inhaftierten und vom Kosovo in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verbrachten Personen vorlegt, aus der hervorgeht, auf Grund welcher Beschuldigung, falls eine solche vorliegt, jeder Betreffende inhaftiert wurde, und dass sie den Angehörigen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Personen gewähren und alle diejenigen freilassen, die vor Juli 1999 unter Verstoß gegen die internationalen humanitären und Menschenrechtsnormen im Kosovo inhaftiert und von dort verbracht wurden;

10. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, zu allen Gerichts- oder Strafverfahren, die gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo angeklagte Personen geführt werden, Beobachter zuzulassen;

11. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Vertreter der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner *auf*, allen Vertriebenen und Flüchtlingen ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit die freie und ungehinderte Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde zu ermöglichen und zu erleichtern, und bringt ihre Besorgnis über Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Behinderungen kommt;

12. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die kosovarischen Unterlagen und Gerichtsakten, die während des Konflikts entfernt oder zerstört wurden, zurückzugeben oder ihre faire, unparteiische und genaue Wiederherstellung oder Rekonstruktion zu ermöglichen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Kosovo ein sicheres Umfeld geschaffen wird, das die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gestattet und all denen, die im Kosovo bleiben möchten, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft eine echte Möglichkeit hierzu einräumt, und dass alle Parteien für die Schaffung eines solchen Umfelds verantwortlich sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im Kosovo über das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, andere in Betracht kommende humanitäre Organisationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen und weiterhin dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat in Sicherheit und Würde behilflich zu sein;

15. *ermutigt* das Amt des Anklägers des Internationalen Gerichts für die Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Ermittlungen gegen Amtsträger oder Privatpersonen wegen im Kosovo begangener schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf allen Ebenen fortzusetzen, und bestätigt erneut, dass die Untersuchung solcher Verbrechen in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fällt;

16. *verlangt*, dass die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner sowie alle anderen Beteiligten voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien kooperieren und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *erneut auf*, ihrer Zusage nachzukommen, den Bewohnern des Kosovo, deren Häuser und Wohnungen beschädigt wurden, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

18. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, über das Schicksal und den Verbleib einer hohen Zahl von Vermissten aus dem Kosovo Auskunft zu geben, und legt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nahe, seine diesbezüglichen Aufklärungsbemühungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie etwa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiterzuführen;

19. *befürwortet* die weitere Kooperation der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im Hinblick auf die Besuche von rund zweitausend Häftlingen, in der Mehrheit Kosovo-Albaner, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Auftrag des Justizministeriums Serbiens durchführt;

20. *begrüßt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und fordert, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die anderen Stellen, die sich darum kümmern, die Hilfsbedürftigen im Kosovo mit angemessener Unterkunft zu versorgen, auch weiterhin unterstützt werden, vor allem mit dem Ziel, die Errichtung und Bereitstellung winterfester Unterkünfte zu erleichtern;

21. *fordert* alle im Kosovo involvierten Parteien *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die das Kinderhilfswerk der

⁴⁷⁷ Siehe S/1999/648, Anlage; *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999.*

Vereinten Nationen unternimmt, um dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Kosovo möglichst rasch in die Schulen zurückkehren können, zu unterstützen und zum Wiederaufbau und zur Instandsetzung der während des Kosovo-Konflikts zerstörten oder beschädigten Schulen beizutragen;

22. *fordert* die unverzügliche und volle Dislozierung der Polizei der Vereinten Nationen und die Schaffung einer multi-ethnischen örtlichen Polizei im ganzen Kosovo als entscheidenden Schritt zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und zur Schaffung eines sicheren Umfelds für alle Bewohner des Kosovo;

23. *verurteilt* alle Bemühungen, im Namen irgendeiner Volksgruppe Parallelinstitutionen jedweder Art für die Bevölkerungsgruppen der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner zu schaffen, gleichviel ob es sich um Polizei, Schulen, Verwaltungsstellen oder sonstige Einrichtungen handelt, und fordert die Mission und die KFOR auf, die Schaffung solcher Institutionen zu verhindern;

24. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/184

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen⁴⁷⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/184. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

ingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1999/18 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁷⁹, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie ingedenk der Resolution 54/183 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemei-

nen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁰ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸¹ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁴⁸² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁸³, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, in voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸⁴, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁸⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es nach wie vor Beweise dafür gibt, dass in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die 1996 abgegebenen Empfehlungen des persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere Teile der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmision der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1999 in der Region geleistet haben,

1. *fordert erneut* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für

⁴⁸⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁸⁴ S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁸⁵ S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁷⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.